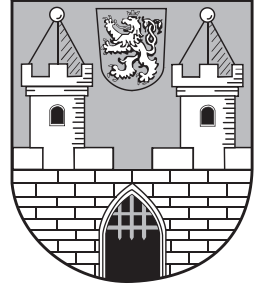


# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 21

Samstag, den 16. Juli 2022

Nummer 25/2022

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Illmersdorf“

Seite 2

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk

Seite 3

Friedhofsgebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk

Seite 9

4. Änderung - Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese)

Seite 10

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Drebkau/Drjowk vom 04.07.2022

Seite 12

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk vom 06.07.2022

Seite 12

*Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

#### Amtliche Mitteilungen

##### Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

-Stellenausschreibung der Stadt Drebkau/Drjowk – Nachbesetzung Amtsleitung Bürgeramt (m/w/d)

Seite 13

Stellenausschreibung der Stadt Drebkau/Drjowk – Mitarbeiterin/Mitarbeiter Bauhof (m/w/d)

Seite 14

Stellenausschreibung der Stadt Drebkau/Drjowk – Staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)

Seite 15

Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Drebkau/Drjowk

Seite 16

Corona-Schutzimpfungen in Drebkau/Drjowk

Seite 16

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen

Seite 16

*Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau/Drjowk mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Luboš, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarboš und Siewisch/Žiwize verteilt.

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

**Druck und Verlag:**

Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58

Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

### Bekanntmachung

#### Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Illmersdorf“

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/ Drjowk haben in ihrer Sitzung am 06.07.2022 mit Beschluss-Nr. 34/2022 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Illmersdorf“ in der Fassung vom März 2022 bestätigt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt. Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer ersten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes statt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Illmersdorf“ in der Fassung vom März 2022 und die Begründung mit den Zielen und Auswirkungen der Planung sowie der Umweltbericht einschließlich des Artenschutzfachbeitrages, avifaunistische Kartierungen, FFH-Vorabprüfung für das Koselmühlenfließ und die Maßnahmeblätter

liegen in der Zeit vom

**01. August 2022 bis einschließlich 01. September 2022**

in der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bauamt, Zimmer 5, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 035602/562-36 und 035602/562-22) möglich.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, werden zusätzlich in das Internet eingestellt und können während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt Drebkau [www.drebkau.de](http://www.drebkau.de) unter der Rubrik „Verwaltung - Beteiligungen/Offenlagen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich, per E-Mail an [sekretariat@drebkau.de](mailto:sekretariat@drebkau.de) oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Illmersdorf“ hat eine Größe von ca. 90 ha. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist.

Übersichtsplan zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Illmersdorf“ in der Fassung März 2022



Drebkau/Drjowk, 07.07.2022

*Paul Köhne*

Paul Köhne  
Bürgermeister



## **Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/ Drjowk**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]), in der jeweils geltenden Fassung, des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 15.10.2018, (GVBl. I/18 [Nr.18]), in der jeweils geltenden Fassung, und der EU Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk in ihrer Sitzung am 06.07.2022 mit Beschluss Nr. 37/2022 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften** **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Drebkau/Drjowk gelegenen kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Drebkau/Drjowk. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Drebkau/Drjowk waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Eine Verbindung zur Stadt Drebkau/Drjowk muss nachgewiesen werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Drebkau/Drjowk.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Drebkau/Drjowk aus zwingenden öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Die Grabstelle darf bis Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden, eine Zubettung oder Verlängerung ist nicht möglich. Bei einer Zusammenfügung ist eine Umbettung auf andere kommunale Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk auf eigene Kosten möglich, das Nutzungsrecht der ersten Grabstätte wird übertragen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Eine Schließung oder eine Entwidmung ist öffentlich bekannt zu geben. Bei einzelnen Urnen-/Erdgrabstätten erhält jeweils der oder die Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, wenn sein oder ihr Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Drebkau/Drjowk in andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Drebkau/Drjowk auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

### **II. Ordnungsvorschriften** **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der hellen Tageszeit betreten werden.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (4) Die Stadt Drebkau kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagen.
- (5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Drebkau/Drjowk oder der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig oder üblich ist,
  - e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
  - f) Tiere mitzubringen (ausgenommen sind Blindenhunde),
  - g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Konservendosen, Flaschen und Gläser und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße zu benutzen,
  - i) zu lärmern, zu spielen.
- (6) Die Stadt Drebkau/Drjowk kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 14 Tage vorher anzumelden.

### **§ 5 Gewerbetreibende**

- (1) Bestattungsinstitute, Gärtnerinnen und Gärtner, Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung mit Sitz in der Stadtverwaltung Drebkau/Drjowk. Die Zulassung wird für 2 Jahre erteilt und erfolgt durch Zulassungsbescheid. Dieser ist bei der Ausführung der Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Kontrollpersonen vorzuzeigen.

- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen von 7.00 – 19.00 Uhr und an Samstagen oder Wochentagen vor Feiertagen von 7.00 – 13.00 Uhr, in den Wintermonaten bis Eintritt der Dunkelheit ausgeführt werden.
- (5) Für die Arbeiten erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Abraum darf nicht abgelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 – 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Drebkau/Drjowk ganz oder auf Dauer die Zulassung entziehen. Eine vorherige schriftliche Abmahnung muss ohne Erfolg geblieben sein.

### **§ 6 „Einheitlicher Ansprechpartner“, Genehmigungsfiktion**

- (1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den „Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg“ abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den „Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg“ vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.19), sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs.1 Anwendung.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt bei der Stadt Drebkau/Drjowk anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Urkunden beizufügen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen, wenn die Bestattung auf einer früher erworbenen Grabstätte erfolgen soll. Soll eine Aschebestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Stadt Drebkau/Drjowk setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest. Generell werden Bestattungen von Montag bis Samstag durchgeführt. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen durchgeführt werden.
- (3) Nur die bei der Stadt Drebkau/Drjowk angemeldeten Beerdigungsunternehmen dürfen Bestattungen auf den Friedhöfen ausführen.

### **§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargabdichtungen und Sargausstattungen sowie die Bekleidung der Leichen müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Materialien bestehen.
- (2) Urnen und Schmuckurnen müssen aus leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.
- (3) Werden die Anforderungen an Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Stadt Drebkau/Drjowk die Beisetzung/Bestattung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,20 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist bei der Anmeldung die Zustimmung der Stadt Drebkau/Drjowk einzuholen. Särge für Kinder sollen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und 0,60 m breit sein.

### **§ 9 Grabgröße**

Die Gräber haben folgende Maße:

- Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- Reihengräber und Einzelwahlgräber (einstellige Grabstätte) für Personen über 5 Jahre	Länge 2,20 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m
- Doppelwahlgräber (zweistellige Wahlgrabstätte)	Länge 2,20 m, Breite 2,00 m, Abstand 0,30 m
- Urnengräber	Länge 1,00 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m
- Urnengemeinschaftsanlage	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, keinen Abstand

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Grabherstellung erfolgt nicht durch die Stadt Drebkau/Drjowk. Das Ausheben und Verfüllen eines Grabes bei einer Bestattung ist von den Nutzungsberechtigten bei dem jeweiligen Bestattungsinstitut in Auftrag zu geben. Die entstehenden Kosten sind von den Bestattungspflichtigen (regelt § 20 BbgBestG) zu tragen. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Wände getrennt sein.

### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Asche 20 Jahre.

## **§ 12 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger bzw. die Trägerin des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen der Verstorbenen (mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten).
- (4) Umbettungen sind einem Bestattungsinstitut zu übertragen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller oder Antragstellerinnen zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Soweit es sich nicht um eine Umbettung handelt, bedarf die Öffnung von Grabstätten einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Sollte das Interesse eines Antragstellers oder einer Antragstellerin anderen Antragsberechtigten entgegenstehen, wird einer Umbettung ohne Einigung nicht stattgegeben.

## **IV. Grabstätten** **§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Drebkau/Drjowk. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Stadt Drebkau/Drjowk entscheidet über Anlage, Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - Reihengrabstätten
  - Wahlgrabstätten
  - Urnengrabstätten
  - Urnengemeinschaftsanlage
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (6) Hecken, welche die Grabstätten umfrieden, sind eigenständig zu pflegen und zu verschneiden. Die Höhe der Hecken darf einen Meter nicht überschreiten und darf in der Breite benachbarte Grabstätten, Wege und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von neuen Hecken als Grabeinfassung ist nicht zulässig. Für die Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und sich dem Gesamtcharakter der Friedhofsanlage anpassen.
- (7) Der Wohnungswechsel oder der Wechsel der Nutzungsberechtigten ist unverzüglich bei der Stadt Drebkau/Drjowk mitzuteilen.
- (8) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Zubettung so zu verlängern, dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 beträgt.
- (9) Die Verlängerung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist auf Antrag bei der Stadt Drebkau/Drjowk 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeit für 1 bis 10 Jahre möglich. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk.

## **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer einer Ruhezeit von 20 Jahren der zu Bestattenden, zugeteilt werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde, in der Beginn und Ende der Nutzungszeit, gleich Ruhezeit, festgelegt sind. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind gestattet:
  - a) Wöchnerinnen mit Neugeborenen
  - b) Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr
  - c) gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde, in der Beginn und Ende der Nutzungsdauer festgelegt sind.

- (4) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit verlängert werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber oder die Erwerberin für den Fall seines bzw. ihres Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen bzw. ihren Nachfolger oder Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht in einem Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf:
  - a) die überlebenden Ehegatten, auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind
  - b) die ehelichen und außerehelichen Kinder
  - c) die Adoptiv- und Stiefkinder
  - d) die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) die Eltern
  - f) die leiblichen Geschwister
  - g) die Stiefgeschwister
  - h) sonstige Erben
  - i) die mit der Bestattung beauftragten Personen innerhalb der Gruppen b) – d) und f) – h) werden der oder die nach Lebensjahren Älteste Nutzungsberechtigt.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger und jede Rechtsnachfolgerin hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden; bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (9) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (11) In einer mit einem Sarg belegten zweistelligen Wahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen, in einer unbelegten zweistelligen Wahlgrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (12) In einer mit einem Sarg belegten einstelligen Wahlgrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden, in einer unbelegten einstelligen Wahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.

#### **§ 16 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen nur in amtlich verschlossenen Behältnissen (Urnen) beigesetzt werden. Für Urnenbeisetzungen stehen unterschiedliche Urnengrabfelder zur Verfügung.
  - Urnendoppelgrabstätten
  - anonyme Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten, die im Todesfall für die Dauer einer Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Ein Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde, in der Beginn und Ende der Nutzungszeit, gleich Ruhezeit, festgelegt werden.
- (4) Die Urnengrabstätte hat eine Größe von 1,00 x 0,80 m. Auf einer Urnengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur mit Beisetzung der zweiten Urne möglich.

#### **§ 17 anonyme Urnenreihengrabstätte**

- (1) In einer Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt. Die Anlage wird von der Stadt Drebkau/Drjowk gepflegt. Ausbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaft sind unzulässig. In anonymen Urnenreihengrabstätten werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (3) Auf einer Urnengemeinschaftsanlage ist das Ablegen von Sträußen, Kränzen und sonstigen Gegenständen sowie das Bepflanzen nicht gestattet. Satz 1 gilt nicht für vorgesehene Stellen.
- (4) Eine anonyme Beisetzung ist nur auf den Friedhöfen mit vorhandenen Urnengemeinschaftsanlagen möglich.
- (5) Von den Angehörigen sind die Bestimmungen zur Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage schriftlich bei der Stadt Drebkau/Drjowk zu bestätigen.

#### **§ 18 Kriegsgräber**

- (1) Kriegsgräber unterliegen besonderen gesetzlichen Bestimmungen

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck als „würdige Ruhestätte und Pflege des Andenkens der Verstorbenen“ gewahrt wird. Nutzungsberechtigte können Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit die bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Drebkau/Drjowk zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (2) Grabstätten dürfen weder mit Beton noch anderen versiegelten Baumaterialien abgedichtet werden, die Abdeckung der Gräber mit einer Natursteinplatte ist möglich.

- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Verordnung zum Schutz der Bäume, Feldhecken und Sträucher in der jeweils gültigen Fassung. Das Anpflanzen von kleinen Gehölzen bis zu 1,50 m ist genehmigungsfrei. Daraus ergibt sich aber die Verpflichtung der Pflege und Kurzhaltung auf ein nicht andere Grabstätten störendes Maß.

## **VI. Grabmale**

### **§ 20 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Es dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Reihengrabstätten bis 1,00 m hoch und 2/3 der Grabbreite
  - b) Wahlgrabstätten bis 1,25 m hoch und 2/3 der Grabbreite
  - c) Urnengrabstätten bis 0,80 m hoch und 2/3 der Grabbreite
- (3) Die Mindeststärke beträgt:
- a) von 0,40 - 0,80 m Höhe 0,12 m
  - b) von 0,80 - 1,20 m Höhe 0,14 m
  - c) von 1,20 - 1,50 m Höhe 0,16 m
- (4) Auf Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:
- a) Grabmale aus Gips,
  - b) Grabmale mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
  - c) Grabmale mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) Grabmale mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Die Einfassung darf 0,10 m im Mittel nicht überschreiten.
- (6) Besondere Grabmale und sonstige bauliche Anlagen bedürfen der Sondergenehmigung. Im Übrigen gilt § 22. Die Stadt Drebkau/Drjowk kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 21 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Drebkau/Drjowk. Für das Genehmigungsverfahren zur Anfertigung oder Veränderung der Grabmale ist von den Nutzungsberechtigten der Grabstelle ein entsprechender Antrag bei der Stadt Drebkau/Drjowk mit allen sicherheitsrelevanten Daten gemäß TA-Grabmale einzureichen. Jede Errichtung oder Veränderungen bedarf von den beauftragten Dienstleistungserbringenden eine Abnahmeprüfung oder einen Prüfbericht.
- (2) Jede belegte Grabstätte, mit Ausnahme der anonymen Urnenreihengrabstätten, ist durch die Nutzungsberechtigten frühestens 3- und spätestens 6 Monate nach dem Bestattungsfall mit einem Grabmal zu versehen, welches die Inschrift der oder des Verstorbenen enthält.
- (3) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Grabmal nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs wirkt (siehe § 19).
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zweier Jahre errichtet wurden.
- (5) Provisorische Grabmale aus naturlasierten Holztafeln oder Holzkreuze bedürfen keiner Zustimmung und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Bestattungspflichtigen von der Stadt Drebkau/Drjowk entfernt werden.

### **§ 22 Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks (gemäß TA-Grabmal - Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf dem Friedhof vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt. Erfüllen die Nutzungsberechtigten diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Drebkau/Drjowk die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten treffen.
- (3) Gemäß der TA-Grabmale führt die Stadt Drebkau/Drjowk jährlich Standsicherheitskontrollen der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau/Drjowk durch. Die Kontrolltermine werden im Amtsblatt der Stadt Drebkau/ Drjowk veröffentlicht.
- (4) Sicherheitsmängel an Grabmalen sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 8 Wochen fachgerecht instand zu setzen. Nach jeder Instandsetzungsmaßnahme ist der Stadt Drebkau/Drjowk eine Bescheinigung oder ein Prüfbericht von einer Fachfirma vorzulegen.

### **§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel zweimal jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, wobei es sich beim zweiten Mal um eine Nachkontrolle handelt. Verantwortlich dafür ist, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, ferner die Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit des Grabmales gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Person nach Absatz 1 verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Drebkau/Drjowk auf Kosten der oder des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung der ordnungsgemäße Zustand innerhalb der gesetzlichen Frist nicht beseitigt, kann die Stadt Drebkau/Drjowk das Grabmal auf Kosten der oder des Verantwortlichen nach Absatz 1 in ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder das Grabmal oder Teile davon entfernen lassen.

- (4) Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein für acht Wochen aufgeklebtes Hinweisschild am Grab.
- (5) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger Anlagen oder durch abstürzende Teile verursacht werden.

#### **§ 24 Beräumung Gräber/Entfernen von Grabmalen**

- (1) Das Beräumen der Gräber bzw. Entfernen der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Stadt Drebkau/Drjowk.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Drebkau/Drjowk entfernt werden.
- (3) Auf Antrag erfolgt die Beräumung und Einebnung grundsätzlich über den Bauhof der Stadt Drebkau/Drjowk gegen Gebühr oder nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Drebkau/Drjowk in eigener Verantwortung der Nutzungsberechtigten oder Antragstellerinnen bzw. Antragsteller. Geschieht dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann die Stadt Drebkau/Drjowk gegen Ersatz der Kosten die Entfernung und die Beräumung vornehmen. Der Stadt Drebkau/Drjowk obliegt keine Aufbewahrungspflicht der Grabmale.

### **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 25 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Alle Grabstätten sollen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern und Hecken, Einfassen der Grabstätten mit Metall, Glas oder ähnlichen Materialien.

#### **§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, werden die Nutzungsberechtigten durch die Stadt Drebkau/Drjowk schriftlich aufgefordert innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihen- und Urnengrabstätten von der Stadt Drebkau/Drjowk abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Drebkau/Drjowk nach ihrem Ermessen auf Kosten der Nutzungsberechtigten diese Grabstätten herrichten lassen.
- (2) Wird der Aufforderung zur Grabpflege dauerhaft nicht Folge geleistet, kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden. Die Entziehung muss angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, das Grabmal und sonstige Grabausstattungen innerhalb von einem Monat nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Wenn die oder der Verantwortliche nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, genügt zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 ein für einen Monat angebrachtes Hinweisschild an der Grabstätte.

### **VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern**

#### **§ 27 Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Särge und der Urnen für die Trauerfeier bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Stadt Drebkau/Drjowk betreten werden.
- (2) Den Bestattungsinstituten ist eine würdige Dekoration gestattet. Nach der durchgeführten Bestattung ist die Dekoration zu entfernen und die Halle besenrein zu hinterlassen.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen und sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die oder den Verstorbenen sehen. Die Särge sind eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen. Eine Trauerfeier bei offenem Sarg ist nicht gestattet.
- (4) Der Zugang zu Särgen der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bzw. Besichtigungen der Leiche bedürfen der Zustimmung des Amtsarztes oder der Amtsärztin.
- (5) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

### **IX. Schlussvorschriften**

#### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Bei den Grabstätten, über welche die Stadt Drebkau/Drjowk bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### **§ 29 Haftung, Obhut- und Überwachungspflicht**

- (1) Die Stadt Drebkau/Drjowk haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, dessen Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Stadt Drebkau/Drjowk obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.



### § 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 4 Absatz 2 der Würde des Friedhofes verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals zuwiderhandelt
  2. entgegen § 4 Absatz 5:
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Drebkau/Drjowk oder die für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
    - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbieten,
    - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
    - d) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,
    - e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen und Grabstätten betritt,
    - f) Tiere mitbringt (ausgenommen sind Blindenhunde),
    - g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - h) Konservendosen, Flaschen und Gläser und andere der Würde des Friedhofes nicht entsprechende Gefäße benutzt,
    - i) lärmt, spielt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 € geahndet werden
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-wiG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 31 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Drebkau/Drjowk werden Gebühren in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Drebkau/Drjowk erhoben.

### § 32 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau“ vom 04.05.2011 außer Kraft.

Drebkau/Drjowk, 08.07.2022



Paul Köhne  
Bürgermeister



### Friedhofsgebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk

Auf der Grundlage §§ 3 und 28 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, Nr.19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr.38), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk in der Sitzung am 06.07.2022 mit dem Beschluss Nummer: 38/2022 folgende Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk beschlossen.

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der oder die Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Leistung nach der Friedhofssatzung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt der Stadt Drebkau/Drjowk. Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Erteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

#### § 4 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma-

chung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk vom 28.04.2020 außer Kraft.

Drebkau/Drjowk, den 08.07.2022



Paul Köhne  
Bürgermeister



Anlage

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk

#### Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts (20 Jahre)</b>	
1.1.	Reihengräber (Einzelgrab)	
	a.) Verstorbene über 5 Jahren	1.537,00
	b.) Verstorbene unter 5 Jahre (Kindergrab)	1.149,00
1.2.	Erdbestattung	
	a.) Einzelwahlgrab	1.921,00
	b.) Doppelwahlgrab	4.058,00
1.3.	Urnenbestattung	
	a.) Urnengrab	1.563,00
	b.) Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstelle	
	- Urne auf Einzelwahlgrab, je Urne	1.153,00
	- Urne auf Doppelwahlgrab, je Urne	1.153,00
	- Urne auf Urnenwahlgrab, je Urne	1.153,00
	c.) Urnengemein (anonymes Grab)	1.718,00
<b>2.</b>	<b>Trauerhalle</b>	
	a.) Benutzung der Trauerhalle	250,00
	b.) Strom Trauerhalle Leuthen/Lutol + Schorbus/Skjarbošc	27,00
<b>3.</b>	<b>sonstige Gebühren</b>	
3.1.	Grabräumungsgebühren	
	a.) Einzelwahlgrab/Reihengrab	280,00
	b.) Doppelwahlgrab	374,00
	c.) Urnengrab	165,00
	d.) Kindergrab	139,00
	e.) Entsorgung der Grabsteine laut Rechnung	
3.2.	Verwaltungsgebühren	
3.2.1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr zur Bestattung	45,00
3.2.2.	Genehmigung zur Aufstellung/Änderung von Grabmalen	23,00
3.2.3.	Zulassungsbescheid gewerblicher Arbeiten	45,00
3.2.4.	Ausstellung Bescheinigung	11,00

#### Friedhofs- und Bestattungswesen bei Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragspartnern ein umsatzsteuerlicher relevanten Leistungsaustausch (Tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich vom Vertragspartner oder der Vertragspartnerin zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde verpflichtet, dem Vertragspartner oder der Vertragspartnerin eine entsprechende Rechnung im Sinne §14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin verpflichtet sich, den Mehrwertsteuerrechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zu begleichen.

## 4. Änderung

### Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese)

Auf der Grundlage

- des § 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/07 (Nr.129), S. 286), in der aktuell gültigen Fassung und der
- §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174), in der aktuell gültigen Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/ Drjowk in ihrer Sitzung am 06.07.2022 mit Beschluss Nr. 36/2022 folgende 4. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen des Steinitzhofes beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und der Festwiese).

### § 2 Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese)

1. Die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch den Nutzer oder die Nutzerin an die Stadt Drebkau/ Drjowk.
2. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
3. Die Nutzungsanträge sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Drebkau/Drjowk einzureichen. Es gilt der Posteingangsstempel der Stadt Drebkau/ Drjowk.
4. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen wird durch die Stadt Drebkau/ Drjowk ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen.

### § 3 Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit

1. Mit der Nutzung einer Sache nach § 1 dieser Entgeltordnung entsteht die Entgeltpflicht.
2. Das Entgelt wird im Nutzungsvertrag festgelegt.
3. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem der Entgeltordnung als Anlage beigefügtem Entgelttarif. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

### § 4 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau/Drjowk, 08.07.2022



Paul Köhne  
Bürgermeister

## Anlage: zur 4. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und der Festwiese)

### Entgelttarif

#### 1. Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes – Gebäude A, C

Gebäude	Nutzungszeit	Nutzungsentgelt/Tag
Häuser A und C	pauschal	85,00 Euro
Kaution	pauschal	50,00 Euro

Die Nutzung des Trauraumes im Haus C ist für Trauungen gebührenfrei.

#### 2. Eintrittspreise Ausstellungen

Erwachsene	2,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler und Schülerinnen/Studierende/Schwerbehinderte nach Vorlage des Ausweises	1,00 Euro

#### 3. Nutzung der Festwiese:

100,00 Euro/Tag

Die Nutzung der Festwiese ist bei Veranstaltungen des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf/Domašojce entgeltfrei.

#### 4. Sonderleistungen

a) Geführte Wanderungen (Mindestanzahl 8 Personen). Die Kosten dienen zur Abdeckung der pauschalen Aufwandsentschädigung des Wanderführers oder der Wanderführerin und der Verwaltungskosten (Versicherungen etc.)	5,00 Euro/Person
Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler und Schülerinnen /Studierende/ Schwerbehinderte nach Vorlage des Ausweises	2,50 Euro
b) Lehrgänge, Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge etc. werden mit einer angemessenen Teilnahmegebühr abgerechnet	nach Aufwand
c) Nutzung der Anlagen des Steinitzhofes durch Kindereinrichtungen (Schulen/KITA) der Stadt Drebkau/ Drjowk	entgeltfrei
d) Veranstaltungen im Haus A für ortsansässige Vereine /Interessengemeinschaften sowie des Ortsbeirates des Ortsteiles Domsdorf/Domašojce	entgeltfrei
e) Miete Stuhlhussen	5,00 Euro/Stück

## **Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Drebkau/Drjowk**

### **Sitzung am: 04.07.2022/Öffentliche Sitzung**

*Beschluss-Nr. 18/2022*

Auftragsvergabe; Los 1 - Beschaffung von Schüler-Arbeitsplätzen für die Schiebell-Grundschule Drebkau/Drjowk; Standort Leuthen/Lutol - angenommen -

*Beschluss-Nr. 19/2022*

Auftragsvergabe; Beschaffung von Netzwerkwswitchen für die Schiebell-Grundschule Drebkau/Drjowk; Standort Leuthen/Lutol - angenommen -

*Beschluss-Nr. 22/2022*

Beschaffung Sitzbänke Grundschule Drebkau/Drjowk; Standort Leuthen/Lutol - angenommen -

*Beschluss-Nr. 25/2022*

Beschaffung Schulbuchbestellung Schiebell-Grundschule Drebkau/Drjowk, Standort Leuthen/Lutol - angenommen -

gez. Paul Köhne

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses  
der Stadt Drebkau/Drjowk

## **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk**

### **Sitzung am: 06.07.2022/Öffentliche Sitzung**

*Beschluss-Nr. 27/2022*

Auftragsvergabe; beschränkte Ausschreibung - Planungsleistungen - Flächennutzungsplan Überarbeitung - angenommen -

*Beschluss-Nr. 28/2022*

Auftragsvergabe; Schülerbeförderung Schwimmunterricht Grundschule Drebkau/Drjowk im Zeitraum der Schuljahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 - angenommen -

*Beschluss-Nr. 29/2022*

Auftragsvergabe; Schülerbeförderung Schwimmunterricht Grundschule Drebkau/Drjowk, Schulstandort Leuthen/Lutol im Zeitraum der Schuljahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 - angenommen -

*Beschluss-Nr. 30/2022*

Auftragsvergabe; Beschaffung Transporter/Pritsche für den Bauhof - angenommen -

*Beschluss-Nr. 31/2022*

Auftragsvergabe; Beschaffung Traktor für den Bauhof der Stadt Drebkau/Drjowk - angenommen -

*Beschluss-Nr. 32/2022*

Auftragsvergabe; Bauvorhaben Sanierung und Umnutzung Schloss Drebkau zum Verwaltungssitz, Bestätigung des Nachtragsangebotes für das Planungshonorar in Anpassung an die anrechenbaren Baukosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2013 - angenommen -

*Beschluss-Nr. 33/2022*

Auftragsvergabe; Bauvorhaben Innenausbau Kavaliershaus, Bestätigung des Nachtragsangebotes für das Planungshonorar in Anpassung an die anrechenbaren Baukosten nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2013 - angenommen -

*Beschluss-Nr. 34/2022*

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Illmersdorf“ - Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf in der Fassung vom März 2022 - angenommen -

*Beschluss-Nr. 35/2022*

1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Drebkau, Plangebiet „Solarpark Landhandel Drebkau“ - Satzungsbeschluss - angenommen -

*Beschluss-Nr. 36/2022*

4. Änderung der Entgeltordnung für die Stadt Drebkau/ Drjowk über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der kommunalen Anlagen des Steinitzhofes (Gebäude A, C und Festwiese) - angenommen -

*Beschluss-Nr. 37/2022*

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk - angenommen -

*Beschluss-Nr. 38/2022*

Die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau/Drjowk wird beschlossen. - angenommen -

*Beschluss-Nr. 39/2022*

Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2022 - angenommen -

*Beschluss-Nr. 40/2022*

Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg; Brachflächenrevitalisierung am Schloss Drebkau, Los 1: 1. Nachtrag Entsorgung vom 13.05.2022 - angenommen -

*Beschluss-Nr. 41/2022*

Genehmigung einer Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg; Brachflächenrevitalisierung am Schloss Drebkau, Los 1: 2. Nachtrag Mauer vom 13.05.2022 - angenommen -

*Beschluss-Nr. 42/2022*

Umstellung der Softwarelösung im Einwohnermeldewesen von MESO auf VOIS (Vertragsangelegenheit) - angenommen -

*Beschluss-Nr. 43/2022*

Antrag der SPD-Fraktion: Einrichtung Spielplatz im Bereich des Altstadtgebietes des Ortsteiles Drebkau der Stadt Drebkau - angenommen -

*Beschluss-Nr. 44/2022*

Antrag der CDU-Fraktion: Den Radverkehr ins Rollen bringen! – Beantragung von Fördermitteln für die Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes - angenommen -

*Beschluss-Nr. 45/2022*

Umbesetzung Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft Drebkau m.b.H. - angenommen -

*Beschluss-Nr. 46/2022*

Landesnahverkehrsplan des Landes Brandenburg – Ergänzung zur Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße - angenommen -

**Sitzung am: 06.07.2022/Nichtöffentliche Sitzung***Beschluss-Nr. 47/2022*

Grundstücksangelegenheit - angenommen -

*Beschluss-Nr. 48/2022*

Grundstücksangelegenheit - angenommen -

gez. Dr. Michael Haidan  
Vorsitzender der Stadtverordneten-  
versammlung der Stadt Drebkau/Drjowk

gez. Paul Köhne  
Bürgermeister  
der Stadt Drebkau/Drjowk

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

### Amtliche Mitteilungen

## Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

### Stellenausschreibung

Zur Nachbesetzung sucht die Stadt Drebkau/Drjowk zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Amtsleitung Bürgeramt** (m/w/d).

**IHRE TÄTIGKEITEN:**

- Sie leiten das neue Bürgeramt fachlich, organisatorisch und führen das Personal. Sie nehmen die Budgetverantwortung für dieses Amt wahr und wirken bei der Haushaltsaufstellung mit. Außerdem sind Sie bestrebt, weitere Einnahmen/Erträge (z.B. Fördermittel) zu akquirieren und Ausgaben/ Aufwendungen zu minimieren.
- Den Aufbau des Amtes setzen Sie nach verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten fort. Dabei orientieren Sie sich besonders an die Bedürfnisse der Bürger bzw. Kunden und richten das Amt entsprechend danach aus. Sie bringen sich eigenverantwortlich in die Verbesserung der Verwaltungsabläufe ein und erarbeiten Vorschläge zur Digitalisierung einzelner Verwaltungsleistungen.
- Ihre Kernaufgaben liegen im Bereich aller ordnungsrechtlichen Angelegenheiten. Dazu gehören der Brand- und Katastrophenschutz, das Meldewesen, Personenstandswesen und Ordnungswesen. Ferner sind Sie für alle Bürger- und Volksentscheide sowie Wahlen zu ständig.
- Zudem obliegt Ihnen die Verantwortung unserer Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegestellen, der Grundschule, der städtischen Friedhöfe, sowie unserer kommunalen Sportstätten und Jugendeinrichtungen, der Bibliothek, eines Museums und entwickeln diese entsprechend dem Bedarf nach fort.
- Die Entwicklung der Kultur und des Tourismus sowie der Aufbau der Wirtschaftsförderung in der Stadt Drebkau/Drjowk stellen weitere Verantwortlichkeiten dar.
- Diese Tätigkeiten erfordern ein überdurchschnittliches Engagement, die Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen und oftmals die Verlegung der Arbeitszeit außerhalb der regulären Arbeitszeit. Die Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Gremien ist für Sie selbstverständlich.

**IHR PROFIL:**

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes betriebswirtschaftliches, verwaltungswissenschaftliches oder vergleichbares Studium.
- Eine sorgfältige, strukturierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise mit hoher Lern- und Einsatzbereitschaft sowie Sozialkompetenz zählen zu Ihren Stärken.
- Erwartet werden eine mind. dreijährige Berufserfahrung in einer vergleichbaren Führungsposition.
- Hohe Team- und Kundenorientierung, Kommunikationsstärke, Belastbarkeit, Zielorientierung sowie eine zuverlässige eigenverantwortliche Arbeitsweise zeichnen Sie aus.
- Anwendungsbereite Kenntnisse in Microsoft Office und vergleichbaren Anwendungen runden Ihr Profil ab.

**UNSER ANGEBOT:**

- Wir bieten Ihnen eine vielseitige und eigenverantwortliche Aufgabe im öffentlichen Dienst. Die Einstellung erfolgt unbefristet.
- Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag TVöD-VKA und beinhaltet neben einem Grundgehalt der Entgeltgruppe 11, eine Jahressonderzahlung, attraktive Zusatzleistungen, wie vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersvorsorge.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden, die Sie flexibel gestalten können, um Familie und Beruf vereinbaren zu können.
- Möglichkeiten zur kontinuierlichen fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich.

**INTERESSE?**

Dann richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit Ihren entsprechenden Unterlagen bis zum **31.07.2022**, direkt an [hoppe@drebkau.de](mailto:hoppe@drebkau.de) oder postalisch an:

**Stadt Drebkau/Drjowk**  
**Haupt- und Finanzverwaltung (Stichwort: Bewerbung Bürgeramtsleitung)**  
**Spremberger Str. 61**  
**03116 Drebkau/Drjowk**

Bei Fragen steht Ihnen unsere Leiterin der Haupt- und Finanzverwaltung, Frau Hoppe, zu erreichen unter 035602/562-26, gern zur Verfügung.

Paul Köhne, Bürgermeister

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich verweise dazu auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage ([www.drebkau.de](http://www.drebkau.de))

## Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau/Drjowk sucht zum **01.01.2023** für den Bauhof der Stadt Drebkau/Drjowk

**eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter (m/w/d – 39 Std./Woche).**

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Tätigkeit umfasst sämtliche Arbeitsleistungen im Aufgabenbereich des Bauhofes im gesamten Stadtgebiet der Stadt Drebkau/Drjowk.

Insbesondere umfasst das Tätigkeitsfeld

- das technische Management in den stadteigenen Einrichtungen und Gebäuden
- die Wartung und Pflege von Grün- und Außenanlagen
- Mäh- und Aufräumungsarbeiten
- Wartungs- und Reparaturarbeiten in den stadteigenen Einrichtungen sowie im Außenbereich
- Aufgaben des Winterdienstes.

Gesucht werden Bewerber und Bewerberinnen mit handwerklichem Geschick, insbesondere bei der Erledigung von

- Mäharbeiten, Holzarbeiten, Maurerarbeiten
- Maler- und Putzarbeiten
- Arbeit mit Elektrowerkzeugen und benzinbetriebenen Maschinen
- Straßenbauarbeiten.

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen oder gärtnerischen Beruf ist erwünscht. Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Persönliche Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen:

- Besitz des Führerscheins der Führerscheinklassen B, C, CE und Fahrpraxis
- Motorkettensägeschein
- Teamfähigkeit im Bezug auf die Zusammenarbeit in unterschiedlichen Teams
- Höhengängigkeit (bis 20 Meter Arbeitsbühne)
- Flexibilität, insbesondere wird die Bereitschaft zur Leistung von Wochenend-, Feiertags- und Nacharbeit sowie zur Leistung von Bereitschaftsdiensten erwartet
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung körperlicher schwerer Tätigkeit
- körperliche Belastbarkeit in Bezug auf Arbeiten bei Hitze, Kälte, Nässe und Staub
- selbständiges Arbeiten nach Einarbeitung, dies betrifft die selbständige Gestaltung von Arbeitsabläufen und das Entwickeln von Eigeninitiative in der Aufgabenerledigung
- höfliches Auftreten

Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

Unser Angebot an Sie:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit Bezahlung nach EG 5 TVöD
- betriebliche Altersversorgung - Gewährung einer Jahressonderzahlung
- 30 Tage Urlaub - Freizeitausgleich von Mehrstunden
- diverse Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bis zum **31.07.2022** mit den üblichen Unterlagen und Ihres möglichen Eintrittsdatums unter dem Kennwort „Bauhof“ auf dem Postweg an die

**Stadt Drebkau/Drjowk**  
**Haupt- und Finanzverwaltung**  
**„Bewerbung Bauhof“**  
**Spremberger Straße 61**  
**03116 Drebkau**

oder per E- Mail an: [muth@drebkau.de](mailto:muth@drebkau.de)

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen mit den entsprechenden Voraussetzungen sind erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen in Papierform nur zurückgesendet, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich verweise dazu auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage ([www.drebkau.de](http://www.drebkau.de))

## Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht für den Bereich Kindertagesstätten zum **01.11.2022** eine/ einen

**staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d).**

Die Stelle ist unbefristet. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 8a. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt voraussichtlich 32 Stunden und kann aufgrund der Stichtagsmeldungen der Kinderzahlen in den Einrichtungen jeweils im Rahmen bis zu 39,5 Stunden angepasst werden.

Der Einsatz erfolgt zunächst in der Kindertagesstätte „Märchenland“ im Ortsteil Leuthen.

Die Bewerberin/ der Bewerber sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **staatliche Anerkennung als Erzieherin/ Erzieher**
- fundierte Kenntnisse im pädagogischen und organisatorischen Bereich
- Freude an der Arbeit mit Kindern, offenes und freundliches Wesen, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit
- Flexibilität, Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) senden Sie bitte bis zum **03.08.2022** unter dem Kennwort „Erzieher“ auf dem Postweg an die

**Stadt Drebkau  
Haupt- und Finanzverwaltung  
Spremberger Straße 61  
03116 Drebkau.**

oder per E- Mail an [muth@drebkau.de](mailto:muth@drebkau.de) .

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen mit den entsprechenden Voraussetzungen sind erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen in Papierform nur zurückgesendet, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich verweise dazu auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage: [https://www.drebkau.de/index.php?ber=katalog&pos\\_top=2&pos\\_left=6&hk=17&uk=112&klick=3&tiefe=1&nr=6&nr1=7&ktm\\_nr2=239&no\\_popup=1&externe\\_db=](https://www.drebkau.de/index.php?ber=katalog&pos_top=2&pos_left=6&hk=17&uk=112&klick=3&tiefe=1&nr=6&nr1=7&ktm_nr2=239&no_popup=1&externe_db=)

Paul Köhne, Bürgermeister

## Corona-Schutzimpfungen in Drebkau/Drjowk

### Apotheke zum Kreuz

03116 Drebkau/Drjowk, Drebkauer Hauptstr. 36

### Anmeldung:

Terminanmeldungen erforderlich

➤ 035602 601

### Impfstoff:

- Comirnaty von Pfizer
- Nuvaxovid von Novavax

### Mitzubringen zu den Impfungen sind:

- der Impfausweis
- der Personalausweis
- die Chipkarte der Krankenversicherung
- der ausgefüllte und unterschriebene Aufklärungsbogen
- die Einwilligungserklärung

Die benötigten Unterlagen und Informationsblätter stehen Ihnen zum Herunterladen bereit unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/impftermine.html>

Neben Zweit- und Auffrischungsimpfungen auch Erstimpfungen

## Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Drebkau /Drjowk

	Wo?	Wann?		Terminvergaben
Pure Viva GSV e.V. Es gilt Anmeldung zu allen Terminen!	Bahnhofstr. 36 03116 Drebkau/Drjowk	<b>Montag:</b> 08:30 – 10:00 Uhr <b>Dienstag:</b> 09:00 – 10:00 Uhr <b>Mittwoch:</b> 08:30 – 10:00 Uhr <b>Donnerstag:</b> 08:30 – 10:00 Uhr <b>Freitag:</b> 08:30 – 10:00 Uhr <b>Samstag:</b> 13:00 – 14:00 Uhr <b>Sonntag:</b> 13:00 – 14:00 Uhr	<b>16:00 – 18:00 Uhr</b>  <b>16:00 – 18:00 Uhr</b> <b>17:00 – 18:00 Uhr</b> <b>17:00 – 18:00 Uhr</b> <b>13:00 – 14:00 Uhr</b> <b>13:00 – 14:00 Uhr</b>	<b>0151 209 172 47</b>

**PCR Test und weitere Blutuntersuchungen (Anmeldungen sind hier Voraussetzung)**

### Zugangsinformationen:

Was ist mitzubringen?

– Personalausweis oder Krankenversichertenkarte

Worauf ist zu achten?

- keine Symptome (z.B.: Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen)
- 30 Minuten vor dem Test nichts Essen und/oder Trinken (außer Wasser)
- 10 Minuten vor dem Test: nicht Rauchen und keinen Kaugummi

**Eine schriftliche Bescheinigung des Testergebnisses wird ausgestellt. Aktuelle Informationen zu weiteren Teststellen finden Sie auch unter: <https://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/testzentren/uebersicht.html>**

## Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen

### Ortsteil Casel/Kózle

Sprechzeiten unter „[www.casel-dorf.de](http://www.casel-dorf.de)“

Telefonisch erreichbar unter **035602 52877**, *Ortsvorsteherin Frau Angela Krohn*

### Ortsteil Domsdorf/Domašojce

Telefonisch erreichbar unter **035602 20814** oder **0152 56100503**

**Ortsvorsteher Herr Siegfried Kregel**

### Ortsteil Drebkau/Drjowk

Telefonisch erreichbar unter **0175 2935929**, *Ortsvorsteher Herr Torsten Richter*

### Ortsteil Greifenhain/Maliń

Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter

**035602 722** oder **0163 3647137**, *Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause*

### Ortsteil Jehserig/Jazorki

Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18.30 - 20.00 Uhr

im Büro des Ortsvorstehers,

Telefonisch erreichbar unter **0174 9239049** oder **035602 439170**,

**Ortsvorsteher Herr Mario Zucker**

### Ortsteil Kausche/Chusej

Telefonisch erreichbar unter **0173 3816193**, *Ortsvorsteher Herr Mike Köthen*

### Ortsteil Laubst/Lubošć

Telefonisch erreichbar unter **035602 21177** oder **0170 4835523** *Ortsvorsteherin Frau Ines Halka*

### Ortsteil Leuthen/Lutol

Telefonisch erreichbar unter **035602 23536**, *Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer*

### Ortsteil Schorbus/Skjarbošć

Telefonisch erreichbar unter **0171 8966156**, *Ortsvorsteher Herr Frank Schätz*

### Ortsteil Siewisch/Žiwize

Telefonisch erreichbar unter **0175 2943092**, *Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just*

**Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk**

**Ende der amtlichen Mitteilungen**